

Das gefällte Urteil war nicht richtig. Wären diese Beurteilungen dem Gericht vor der Urteilsverkündung zur Kenntnis gelangt, dann wäre es zu keiner falschen Entscheidung gekommen.

Natürlich dürfen diese Beurteilungen nicht Werturteile einzelner, sondern sie müssen von einem verantwortungsbewußten Kollektiv ausgearbeitet sein. Ein Beispiel dafür, wie es nicht sein soll: Der Parteisekretär vom VBB Rheinmetall schrieb für einen angeklagten Betriebsangehörigen eine sehr lobende Beurteilung. Einige Tage später erklärte er sie schriftlich für ungültig mit dem Vermerk, das Kollektiv der Leitung habe eine gegenteilige Beurteilung abgegeben; die von ihm in der ersten Beurteilung gemachten Angaben träfen nicht zu. Im Termin legte die Verteidigung plötzlich eine Beurteilung vor, die von dem Arbeitsdirektor des VEB Rheinmetall stammte, der auch Parteileitungsmitglied ist. Diese Beurteilung war in ihrem Inhalt wiederum das Gegenteil der vom Kollektiv ausgearbeiteten!

Ein weiteres Beispiel für eine Beurteilung, mit der das Kreisgericht absolut nichts anfangen konnte: Der Abschnittsbevollmächtigte in Großmonra schrieb für einen werktätigen Einzelbauern, aus dessen Gehöft Jauche auf die Straße gelaufen war: „Er denkt, daß er wie im 1000jährigen Reich herumschreien könne. Er muß erst einmal wissen, in welcher Gesellschaftsordnung er lebt und daß seine SS-Manieren ein für allemal bei uns nicht ziehen.“ Weder war der werktätige Bauer jemals Angehöriger der SS, noch verstehen es unsere Werktätigen, daß es eine SS-Manier sein soll, wenn jemand von seinem Hof Jauche auf die Straße laufen läßt und sich weigert, eine Ordnungsstrafe zu bezahlen, weil er sich zu Unrecht bestraft fühlt und eine gerichtliche Entscheidung nach erhaltener polizeilicher Strafverfügung beantragt.

Leider kommt es sehr häufig vor, daß Beurteilungen, insbesondere die der Abschnittsbevollmächtigten, folgende Sätze enthalten: „Der Beschuldigte ist ein verkommenes Subjekt“ oder „der Beschuldigte steht unserem Staat feindlich gegenüber“. Warum der Angeklagte verkommen ist, woraus man entnehmen kann, daß er unserem Staat feindlich gegenübersteht, das kann der Abschnittsbevollmächtigte, wenn er als Zeuge in der Hauptverhandlung gehört wird, nicht immer sagen. Solche Beurteilungen zeigen schon durch ihre Ausdrucksweise, daß sie das Werturteil des einzelnen Abschnittsbevollmächtigten darstellen.

Die Untersuchungsorgane müssen sich mehr als bisher bemühen, die Persönlichkeit des Beschuldigten gründlich zu ermitteln. Dazu wird es oft notwendig sein, Arbeitskollegen, die BGL, die Parteileitung usw. zu hören und die Resultate in einem Aktenvermerk festzuhalten, damit das Gericht in der Lage ist, einen Arbeitskollegen, ein Mitglied der BGL, der Parteileitung usw. als Zeugen zu laden, die jeweils die im Kollektiv ausgearbeitete Beurteilung vortragen. Man sollte davon abkommen, sich mit schriftlichen Beurteilungen zu begnügen und diese zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen. Die zentralen Stellen der Untersuchungsorgane handeln nach den gleichen Prinzipien wie die Justiz und die Staatsanwaltschaft. Es kommt nur darauf an, daß jeder einzelne Mitarbeiter dieser Organe seine beruflichen Aufgaben entsprechend diesen Prinzipien erfüllt.

MARIANNE JOPP,
Richter am Kreisgericht Sömmerda

Richter und Staatsanwälte an der Ausarbeitung neuer Gesetze beteiligen!

Die Straftat der bedingten Verurteilung, die jetzt eingeführt werden soll, ist ein ausgezeichnetes Erziehungsmittel. Ich bin aber nicht ganz mit den Konsequenzen einverstanden, die sich für einen Angeklagten aus der bedingten Verurteilung ergeben. M. E. ist es nicht richtig, daß eine Vollstreckung der Strafe, zu der bedingt verurteilt wurde, nur dann vorgenommen werden soll, wenn der Angeklagte in der Bewährungszeit eine strafbare Handlung begeht, für die er mit einer Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten bestraft wird.

Ich bin der Auffassung, daß hier — ähnlich wie bei der Anwendung bedingter Strafaussetzung gem. § 346 StPO — das gesamte Verhalten des Angeklagten während der Dauer der Bewährungszeit gewürdigt

werden müßte. Das erfordert allerdings eine ständige Kontrolle des Verhaltens des bedingt Verurteilten, wie sie z. B. bisher bei der bedingten Strafaussetzung — trotz der ausdrücklichen Bestimmung in § 346 Abs. 6 StPO — in den meisten Fällen nicht durchgeführt worden ist. Eine einmalige Überprüfung am Ende der Bewährungszeit kann zu keinem Erfolg führen, während die ständige Kontrolle entscheidend dazu beitragen kann, daß der bedingt Verurteilte sich künftig in jeder Situation gesellschaftlich richtig verhält. Das wäre eine Form der Selbsterziehung unter einem gewissen Zwang von seiten des Staates.

Es ist sehr bedauerlich, daß die Frage der Einführung neuer Straftaten — der bedingten Verurteilung und des öffentlichen Tadels — nicht rechtzeitig mit Richtern und Staatsanwälten aus den Kreisen diskutiert worden ist. In der Vergangenheit wurden sehr oft Gesetze, Verordnungen usw. erlassen, ohne daß vorher irgendeinmal mit den Funktionären der Kreisebene darüber gesprochen worden war. Und wir mußten nicht selten feststellen, daß diese Bestimmungen unklar, z. T. sogar hemmend für unsere Tätigkeit waren.

Wenn Ministerpräsident Otto Grotewohl auf der zentralen Konferenz der Richter und Staatsanwälte vom 10. Mai 1956 sagte: „Unser neues Recht entwickelt sich in unserer juristischen Praxis“, dann ist damit auch und in erster Linie die Praxis der Richter und Staatsanwälte in den Kreisen gemeint. Dort sitzen auch Menschen, die Vertrauen genießen können und von denen man erwarten kann, daß sie auf Grund ihrer bisherigen Erfahrung und Tätigkeit wesentliche Hinweise bei der Ausarbeitung und Einführung neuer gesetzlicher Bestimmungen geben können. Das sollten die zentralen Justizorgane in Zukunft durchaus beachten.

WERNER LANDVOIGT,
Direktor des Kreisgerichts Cottbus-Stadt

Stärkere Mitarbeit der Bürger bei der Jugendberziehung

Ein schwacher Punkt innerhalb unserer erzieherischen und vorbeugenden Tätigkeit im Jugendgerichtsverfahren ist der Mangel an Jugendhelfern, Schutzhelfern und Pflegeeltern.

Die geringe Zahl der Jugendhelfer hat zur Folge, daß die Berichte der Jugendgerichtshilfe häufig verspätet eingehen. Nur bei etwa einem Drittel aller von der Volkspolizei abgeschlossenen Verfahren kommt mit dem Schlußbericht auch der Bericht der Jugendgerichtshilfe; in den übrigen Fällen geschieht das erst nach zwei, drei oder noch mehr Wochen. Auch der Inhalt der Berichte entspricht nicht immer den gestellten Anforderungen. Diese Mängel wirken sich sowohl in der Bearbeitungsdauer des Verfahrens als auch in der Anklage und Urteilsfindung aus, insbesondere dann, wenn die Anklage ohne Vorliegen des Jugendgerichtshilfeberichts erhoben wird.

Die Schutzaufsicht gem. § 13 JGG ist ein außerordentlich wichtiges Erziehungsmittel. Sie ist dann anzuordnen, wenn die Eltern Schwierigkeiten bei der Erziehung des Jugendlichen haben. In der Praxis ist es jedoch nicht einfach, einen solchen Urteilspruch zu verwirklichen. Selbst wenn sich das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung beim Rat des Kreises sofort bemüht, einen Schutzhelfer zu finden, vergehen zumeist mehrere Monate, ehe ein geeigneter Helfer gefunden wird. Die erzieherische Hilfe ist jedoch für den Jugendlichen unmittelbar nach der Straftat am notwendigsten; jede Verzögerung gefährdet den Erziehungserfolg.

Da den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung, den Jugendstaatsanwälten und den Gerichten unseres Bezirks diese Tatsachen bekannt sind, wird nur selten von der Anordnung der Schutzaufsicht Gebrauch gemacht. Es wird entweder auf Heimerziehung erkannt, oder der Jugendliche bleibt weiterhin bei seinen Eltern und in seiner bisherigen Umgebung, die keine geeignete erzieherische Wirkung auf ihn ausüben können.

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei geeigneten Pflegeeltern gehört zum Aufgabengebiet des Referats Jugendhilfe/Heimerziehung. Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht sind aber mittelbar an dieser Regelung interessiert. Oft liegt bei einem